

**Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut**

vom 02.06.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 07.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden das Wort „gemeinsamen“, das Komma nach dem Wort „München“ und die Worte „an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut“, sowie in der Präambel die Zitierstelle „Art. 16 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. § 3 wird gestrichen, die bisherigen §§ 4 bis 6 werden zu den neuen §§ 3 bis 5.
4. In § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Sätze 3 und 4 gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „und zusätzlich vor Studienbeginn abzuleistende Module“ gestrichen und nach der Zahl „63“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.
6. In § 4 Abs. 3 werden in Satz 1 die Abkürzung „min“ durch „Minuten“ ersetzt und in Satz 2 im Wort „Handlungsansätzen“ das letzte „n“ gestrichen sowie danach ein Komma und die Worte „insbesondere forschungsbasierter Verfahren und theoriegeleiteter Diskurse“ eingefügt.
7. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 - (3) ¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München entsprechend Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Social Work) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.08.2006 in der zeit geltender Fassung. ²Die Festlegung der im Einzelfall nachzuholenden Module erfolgt durch die Prüfungs-kommission, die sich

dabei an den bisher fehlenden Kompetenzen einer Studien-bewerberin/eines Studienbewerbers orientieren soll. ³Fehlende Leistungspunkte i. S. des Satzes 1 können dabei grundsätzlich auch durch die Anrechnung außerhoch-schulischer Elemente, z. B. die berufliche Ausbildung und/oder die bisherige berufliche Tätigkeit, sofern diese mindestens den im praktischen Studiensemester des vorgenannten Bachelorstudienganges vermittelten Ausbildungsinhalten entspricht, ausgeglichen werden. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Sie sind, bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit, innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit immatrikuliert.“.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4, wobei die Worte „nicht ausreichender Studienbewerberzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt werden.

8. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
 - (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
 - (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.
9. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „sowie aus dem Studienangebot der Fakultät Betriebswirtschaftslehre der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten und aus dem Studienangebot der Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut“ gestrichen.
10. In § 8 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „beteiligten Fakultäten der Hochschulen München, Kempten und der Fachhochschule Landshut erstellen“ durch „Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften erstellt“ sowie in Satz 2 die Worte „von den Fakultätsräten der o. g. Hochschulen bzw. Fachhochschule“ durch „vom Fakultätsrat“ ersetzt und das Wort „jeweils“ gestrichen, und in Satz 3 die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt.
11. In § 8 wird der bisher zweite Abs. 2 zu dessen Abs. 3, wobei die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt werden.
12. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) In der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht und durch den Fakultätsrat bestellt wird.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.“
13. In § 10 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „¹Die Masterarbeit wird von einer/einem hauptamtlichen Professorin/Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Lehrbeauftragten/einem Lehrbeauftragten der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Hochschule München betreut und bewertet.“
14. In § 10 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „maximal vier“ durch „sechs“ ersetzt und in Satz 2 die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen sowie nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.“; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
15. In § 11 werden nach Abs. 3 folgende neuen Abs. 4 und 5 angefügt:
- „(4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 5 Abs. 3 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) näher beschriebenen Verfahren.“.
16. In § 12 wird das Hilfsverb „wird“ durch „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Masterprüfungszeugnis“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
17. In § 13 wird die Kurzform „M. A.“ durch „M.A.“ ersetzt.
18. In der Überschrift der bisherigen Anlage werden die Worte „an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten und an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut“ gestrichen.
19. Die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage (s. u.) ersetzt die bisherige Anlage zur o. g. Studien- und Prüfungsordnung.
20. Das folgende ersetzt das bisherige Abkürzungsverzeichnis:

Abkürzungen:

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	Pr	Praktikum
Ex	Exkursion	TN	Teilnahmenachweis
LN	benoteter Leistungsnachweis	S	Seminar
LNoN	vereinfacht bewerteter Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit

MA	Masterarbeit	SU	seminaristischer Unterricht
mP	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
pLN	praktischer Leistungsnachweis (benotet)	Ü	Übung

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 19 nur für Studierende gilt, die das Studium im Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit nach dem Sommersemester 2014 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, für die § 1 Nr. 19 nicht gilt, gilt für das Ablegen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Kempten und der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut in den Fassungen vom 19.08.2010 und des § 1 Nr. 18 dieser Änderungssatzung; im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, für die § 1 Nr. 19 nicht gilt, können sich auf schriftlichen Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ²In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Angewandte Forschung in der Sozialen Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules (English)	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen, Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
MB_O_1_1*	Organisationstheorie	Organisational Theory	3	5	SU	schrP, 90
MB_W_1_1*	Wissenschaft und Soziale Arbeit I	Science and social work I	3	5	SU	LN ³
MB_WN_1_1*	Wissenschafts- und Forschungsethik für die Planung, Entwicklung und Evaluation	Ethics of science and research in planning, development and evaluation	3	5	SU	LN ⁴
MB_H_1_1*	Forschungsstrategien I ⁵	Strategies of research I	6	5	SU	StA ^{5,6}
MB_H_1_2*	Forschungswerkstatt I	Research workshop I	3	5	Pr, Ü	LNoN ⁷
MB_O_2_1	Organisation und Soziale Arbeit	Organisation and social work	3	5	SU	schrP, 90
MB_W_2_1	Wissenschaft und Soziale Arbeit II	Science and social work II	3	5	SU	LN ⁸
MB_W_2_2	Sozialraumforschung I	Social space studies I	3	5	SU	LN ⁹
MB_WN_2_1	Bearbeitung ethischer Fragestellungen in aktuellen sozialstaatlichen Diskursen	Treatment of ethical questions in the current discourse on the welfare state	3	5	SU	schrP, 60
MB_H_2_1	Forschungsstrategien II ⁵	Strategies of research II	6	5	SU	StA ^{5,6}
MB_H_2_3	Forschungswerkstatt II	Research workshop II	3	5	Pr, Ü	LNoN ¹⁰
MB_O_3_1	Organisation von Forschung in der Sozialen Arbeit	Organisation of research in social work	3	5	SU	LN ¹¹
MB_WN_3_1	Ethisches Handeln in Sozialen Organisationen	Ethical practice in welfare organisations	3	5	SU	schrP, 60
MB_H_3_1	Forschungswerkstatt III	Research workshop III	3	5	S, Ex	Kol, 20 ¹²
MB_W_3_1	Masterarbeit	Master Thesis	---	20		MA
Gesamtsumme der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):			48	90		

* Die Module des Masterstudienganges gliedern sich in die Modulbereiche: Organisation (MB_O), Wissen (MB_W), Werte und Normen (MB_WN) sowie Handeln (MB_H).

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- ³ Die zu erbringende Leistung besteht aus einer 20-minütigen persönlichen Präsentation sowie einer ergänzenden, zehn Seiten umfassenden, schriftlichen Ausarbeitung.
- ⁴ Der Leistungsnachweis beinhaltet eine zehn bis 15 Seiten umfassende, betreute schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen ethischen Fragestellung.
- ⁵ ¹Wird im ersten Studiensemester die Studienarbeit im qualitativen Teilmodul geschrieben, ist sie im zweiten Semester im quantitativen Teilmodul zu verfassen bzw. umgekehrt.
- ⁶ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine zehn bis 15 Seiten umfassende, betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema. ²Diese ist während des Semesters anzufertigen. ³Die Ausgabe des Themas und der Abgabetermin werden von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ⁷ ¹Der Leistungsnachweis beinhaltet die eigenständige Anfertigung eines zehn bis 15 Seiten umfassenden Exposés über ein Forschungsvorhaben. ²Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- ⁸ Die zu erbringende Leistung besteht aus einer 20-minütigen persönlichen Präsentation sowie einer ergänzenden, zehn Seiten umfassenden, schriftlichen Ausarbeitung.
- ⁹ Der Leistungsnachweis beinhaltet die Durchführung einer Feldstudie und deren schriftliche Darstellung auf zehn bis 15 Seiten.
- ¹⁰ ¹Der Leistungsnachweis beinhaltet eine schriftliche, zehn bis 15 Seiten umfassende Darstellung des eigenen Forschungsprozesses. ²Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- ¹¹ ¹Der Leistungsnachweis erfordert die Entwicklung und Verschriftlichung (maximal 15 Seiten) einer Projektidee im Kontext der Organisations- und Akteursforschung. ²Die schriftliche Ausfertigung muss spätestens am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zur Bewertung vorgelegt werden.
- ¹² ¹Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Masterarbeit. ²Sollte die Masterarbeit noch nicht fertiggestellt sein, kann das Kolloquium auch den Forschungsprozess zum Gegenstand haben.